

# **Sondernutzungssatzung**

## **Satzung der Stadt Eschborn über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I, S. 166), der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 08.03.2004 (GVBl. I, S. 106) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn am 01.10.2009 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren vom beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an
1. Gemeindestraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Straßengesetzes,
  2. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 des Hessischen Straßengesetzes
- im Gebiet der Stadt Eschborn.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt
1. die Satzung der Teilnahmebedingungen für den Wochenmarkt der Stadt Eschborn einschl. der dazugehörigen Gebührensatzung,
  2. die Satzung zur Regelung des Flohmarktes,
  3. Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.

### **§ 2**

#### **Begriff der Sondernutzungen**

Sondernutzung ist jede Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch hinaus, sofern dieser dadurch beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflicht**

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Eschborn.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt wurde.

- (3) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet die Erlaubnisnehmerin / den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (5) Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist unzulässig.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreiheit**

- (1) Ist für die Nutzung einer öffentlichen Straße eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach straßenverkehrsbehördlichen Vorschriften erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen weiterhin folgende Nutzungen:
  1. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer,
  2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
  3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen.
- (3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

#### **§ 5**

#### **Antrag**

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  1. Name, Anschrift und Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers,
  2. Angaben über Ort, Art und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Straßenfläche
  3. Lageplan oder Lageskizze.
  4. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzender Angaben verlangt werden.
- (3) Ändern sich die im Antrag aufgeführten Umstände, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Sondernutzung länger andauert als ursprünglich angenommen.

## **§ 6**

### **Erlaubnisinhalt**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Bei der Errichtung und dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer hat im Falle eines Widerrufs keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straßen keinerlei Ersatzansprüche aus.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

## **§ 7**

### **Kostenersatz, Haftung, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Sie / Er haftet insbesondere für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Straße zugefügt werden.

Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch die Bauherrin / der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.

- (2) Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.

Die Stadt kann von der Erlaubnisnehmerin / dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.

- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

## § 8

### Beseitigung der Sondernutzungsanlage

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf ihre / seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand der Fläche wiederherzustellen. Die Beseitigungsverpflichtung entsteht auch durch Widerruf der Erlaubnis.
- (2) Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht und wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis erfolgt. Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.  
Nach Beseitigung der Anlage wird der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche von der Stadt auf Kosten der Erlaubnisnehmerin / des Erlaubnisnehmers wieder hergestellt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

## § 9

### Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an
  1. Gemeindestraßen sowie
  2. Ortsdurchfahrten von Landesstraßenwerden Gebühren erhoben.

Die Erhebung und die Höhe der Gebühren richten sich nach den Vorschriften der Zweiten VO zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes einschließlich dem dort anliegenden Gebührenverzeichnis sowie nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für die Gebührenberechnung gilt der beantragte Sondernutzungszeitraum. Der Berechnungszeitraum verlängert sich, bis die Straße für den Gemeingebrauch wieder hergestellt wurde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenerichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (4) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
  - a) anerkannte ortsansässige Vereine,
  - b) politische Parteien und Wählergruppen

- (5) Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden wenn,
1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
  2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen / des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (6) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Gebührenbemessung**

- (1) Für Sondernutzungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, beträgt

1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 0,5 v. H., höchstens 10 v. H.,
2. die einmalige Gebühr 15 v. H.

des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils aus der Sondernutzung.

Wird eine wiederkehrende Monatsgebühr festgesetzt, so beträgt sie den zwölften Teil der zu errechnenden Jahresgebühr.

Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil der Monatsgebühr für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend wird bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der Dauer der Sondernutzung der zwölfte Teil der Jahresgebühr erhoben. Centbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet.

## **§ 11**

### **Fälligkeit und Erstattung**

- (1) Die Gebühren werden fällig:
1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer mit der Erteilung der Erlaubnis,
  2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für folgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres,
  3. bei einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausführung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten.

- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch die Erlaubnisnehmerin / den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichtenden Gebühren.

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von der / dem Gebührenpflichtigen zu vertreten sind. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

## **§ 12**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. die Antragstellerin / der Antragsteller
2. die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, wie etwa die Bauherrin / der Bauherr bei Baustelleneinrichtungen
4. sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine öffentliche Straße entgegen § 3 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
  2. die zeitlichen Vorgaben gemäß § 6 (1) nicht beachtet
  3. den gemäß § 6 (1) erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
  4. entgegen § 8 (1) die Sondernutzungsanlage nicht unverzüglich beseitigt und den früheren Zustand der Fläche nicht oder nicht rechtzeitig wieder herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 5 bis € 5.000,- geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird übersteigen. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## **§ 14**

### **Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel**

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über Gemeingebrauch und Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen sowie über den Schutz der Anlagen in der Stadt Eschborn vom 14.05.1971 außer Kraft.

Eschborn, den 22.10.2009

**Stadt Eschborn  
Der Magistrat**

gez.: Geiger  
Erster Stadtrat

Inkrafttreten 30.10.2009

### **Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren**

	<b>Sondernutzung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
1.	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm	0,50 je Kalendertag, mind. 15,00
2.	Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder	3,00 je Kalendertag, mind. 30,00
3.	Masten, Fahnenmasten, Transparente, Kabelbrücken und dergl.	2,00 je Kalendertag, mind. 10,00, pro Jahr 75,00
4.	Kioske, Automaten	5,00 je Kalendertag, 200,00 pro Jahr
5.	Baustelleneinrichtungen, insbesondere Gerüste, Bauzäune, Bauwagen, Werkzeughütten u. ä.	2,00 je Kalendertag, mind. 40,00
6.	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen	6,50 je Kalendertag, mind. 50,00
7.	Förderbänder	1,00 je Kalendertag, mind. 30,00

	<b>Sondernutzung</b>	<b>Gebühr Euro</b>
8.	Lagerung von Material	6,50 je Kalendertag, mind. 50,00
9.	Gewerbliche Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Benutzung von Kfz. zu Werbezwecken, Bauchladenhandel, Zeitungs- bzw. Zeitschriftenverkauf, Filmaufnahmen, Straßenfotografen u. ä.	6,50 je Kalendertag, mind. 50,00
10.	Abstellen eines Containers auf Dauer – auf Zeit	0,50 je Kalendertag, mind. 10,00, pro Jahr 150,00
11.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen)	0,50 je Kalendertag, mind. 15,00
12.	Verkaufsstände	20,00 je Kalendertag
13.	Kurzzeitig aufgestellte (Gewerbe-) Infostände ohne Verkauf	20,00
14.	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt	5,00 bis 150,00 je Kalendertag